

Senatsverwaltung für Inneres, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz
und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

I A 35 – 0563/0011 -

Bearbeiter: **Herr Schöngarth**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer

Telefon (030) 9027-**2211**

Telefax (030) 9027-

Vermittlung (030) 9027-111

Intern 927-**2283**

Internet www.berlin.de/seninn

Datum **15.07.2005**

nachrichtlich

an den Hauptpersonalrat

Rundschreiben I Nr. 49 / 2005

Neufassung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Reisekostenrechts vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418)

Anlagen

1. Gesetz zur Reform des Reisekostenrechts vom 26. Mai 2005
2. Allgemeine Durchführungshinweise

Das Gesetz zur Reform des Reisekostenrechts (vgl. Anlage) wurde am 31. Mai 2005 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 1418). Daher wird das neue Bundesreisekostengesetz – BRKG – (vgl. Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Reisekostenrechts) am 1. September 2005 in Kraft treten.

Die Neufassung des BRKG ist die erste umfassende Umgestaltung des Reisekostenrechts seit 1973. Änderungen in Teilbereichen erfolgten durch das Jahressteuergesetz 1997 zum Verpflegungsmehraufwand und zu den Unterkunftskosten mit Wegfall der Reisekostenstufen. Neben Ergänzungen zu den 1997 eingetretenen Änderungen wird nunmehr der gesamte Bereich der Abgeltung der Dienstreisekosten (Fahrkostenersatzung, Wegstreckenentschädigung und Nebenkosten) sowie der Verfahrensbestimmungen aufgegriffen. Im Hinblick auf § 54 Landesbeamtengesetz (LBG) gebe ich für den Berliner Anwender nachfolgend die wichtigsten Änderungen bekannt:

1. Die bisher gesondert ausgebrachten Vorschriften zur Kürzung von Tage- und Übernachtungsgeldern sind jetzt im Interesse der Normenklarheit und einer erleichterten Lesbarkeit direkt im Zusammenhang mit den jeweiligen Erstattungsansprüchen selbst genannt.

2. Zusammenfassung der Vorschriften zu Dienstreisen und Dienstgängen und damit verbunden Abschaffung der unterschiedlichen Arten von Reisekosten.
3. Die Möglichkeit der Abrechnung von Dienstreisen, ohne dass in jedem Fall Belege vorgelegt werden müssen. Die Belege muss der Dienstreisende bis zu sechs Monate aufbewahren und auf Verlangen der Abrechnungsstelle vorlegen. Die Abrechnungsstellen sind verpflichtet, die Belege stichprobenartig zu prüfen.
4. Die Ausschlussfrist des § 3 Abs. 4 BRKG, innerhalb der Ansprüche auf Reisekostenvergütung geltend gemacht werden müssen, wird auf sechs Monate halbiert.
5. Neu ist auch, dass bei der Entscheidung über die zu nutzenden Verkehrsmittel, insbesondere auch des Flugzeugs, auch Aspekte der Wahrnehmung von Familienpflichten sowohl gegenüber Kindern als auch pflegebedürftigen Angehörigen zu berücksichtigen sind. Diese Regelung soll insbesondere, aber nicht nur Alleinerziehenden, zumeist Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern.
6. Eine weitere wesentliche Änderung erfolgte im Bereich der Wegstreckenentschädigung bei Nutzung des eigenen Kraftfahrzeuges. Während der alte § 6 Abs. 1 eine nach Hubraumgröße differenzierte Wegstreckenentschädigung zwischen 10 und 22 Cent je km vorgesehen hat, ist im neuen § 5 Abs. 1 für den Regelfall eine einheitliche Wegstreckenentschädigung von 20 Cent je km zurückgelegter Strecke getreten. Entfallen ist auch die sehr verwaltungsaufwendige Vergleichsberechnung zu regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmitteln. Während nach altem Recht die Wegstreckenentschädigung nur bis zur Höhe der Kosten dieses Verkehrsmittels erstattet wurde, ist jetzt an die Stelle dieser individuell zu ermittelnden Begrenzung die Höchstgrenze von insgesamt 130 Euro je Dienstreise getreten. Die oberste Dienstbehörde kann diese Grenze im Einzelfall oder generell auf 150 Euro erhöhen, wenn dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. Damit sollen insbesondere die Belange der Dienstherrn berücksichtigt werden, die zahlreiche Dienststellen oder Reiseorte in Gegenden haben, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln schlecht oder gar nicht erreichbar sind. Die Begrenzung der Wegstreckenentschädigung, die für die gesamte Dienstreise gilt, erfolgt einerseits aus ökologischen Gründen, weil auf längeren Strecken im Regelfall die Nutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Beförderungsmittel ökologisch sinnvoller ist; andererseits aber auch aus Gründen der dienstlichen Fürsorge, weil bei längeren Strecken die physische Belastung der Beschäftigten durch die Nutzung eines Kraftfahrzeuges erheblich größer ist und zudem die Unfallgefahren ansteigen. Hinzu kommt, dass gerade auf längeren Strecken zumeist die Nutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund durchweg zumutbarer Verbindungen als sachgerecht angesehen wird.

Es gibt keine Entschädigung für die Mitnahme anderer Bediensteter oder für zu Fuß zurückgelegte Strecken. Diese Regelung wurde getroffen, weil das Reisekostenrecht eine Erstattung von zusätzlichem Aufwand vorsieht, in diesen Fällen ein quantifizierbarer Mehraufwand aber nicht feststellbar ist.

7. In den Fällen, in denen ein erhebliches dienstliches Interesse an der Nutzung des eigenen Kraftfahrzeuges des Beschäftigten besteht, wird nach dem neuen § 5 Abs. 2 BRKG eine Wegstreckenentschädigung von 30 Cent je km zurückgelegter Strecke gewährt. Das erhebliche dienstliche Interesse muss jeweils vor Antritt der Dienstreise bei deren Anordnung oder Genehmigung schriftlich festgestellt werden. Die Höchstgrenze von 130 bzw. 150 Euro gilt in diesen Fällen nicht. Gleichzeitig wird das bisherige Rechtsinstitut des anerkannten privateigenen Kraftfahrzeuges ersatzlos abgeschafft. Das geforderte erhebliche dienstliche Interesse kann im Einzelfall in der Person des Dienstreisenden vorliegen, in dem Dienstgeschäft begründet sein oder aber generell oder für einen bestimmten Zeitraum vorliegen. An das Vorliegen eines erheblichen dienstlichen Interesses ist ein sehr strenger Maßstab an-

zulegen. Ein solcher Grund liegt dann vor, wenn dadurch eine Steigerung der Dienstleistung oder erhebliche Einsparungen personeller oder sächlicher Art erzielt werden können. Bei einer zu erwartenden dienstlichen Fahrleistung unter 6000 km liegt ein solcher Grund nur vor, wenn ein unabweisbares dienstliches Interesse an der Verwendung des privaten Fahrzeuges gegeben ist (z. B. bei Beschäftigten im Außendienst mit erheblicher regelmäßiger Reisetätigkeit). Dies gilt aber nicht, wenn lediglich mehr Gepäck mitgenommen oder mehrere Dienstreisende zusammen eine Dienstreise durchführen wollen.

Im Gegensatz zur Wegstreckenentschädigung ohne erhebliches dienstliches Interesse haftet der Dienstherr in diesen Fällen für dem Beschäftigten entstehende Sachschäden nach den Regelungen zur Sachschadenshaftung.

8. Wenn dem Dienstreisenden keine eigenen Aufwendungen bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges entstehen (z. B. bei Mitnahme durch einen anderen Bediensteten oder in einem Dienstwagen) oder wenn eine kostenlose Beförderungsmöglichkeit nicht genutzt wurde, so besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.
9. Für die regelmäßige Benutzung eines Fahrrades wird eine pauschale Wegstreckenentschädigung von monatlich 5,00 Euro gewährt. Sie kann allerdings nur dann gezahlt werden, wenn das Fahrrad regelmäßig, d. h. mindestens einmal wöchentlich und nicht nur gelegentlich genutzt wird. Die bisherige kilometerbezogene Abrechnung der Fahrradnutzung, die nur dann zustand, wenn die Gemeindegrenze überschritten wurde, ist entfallen.
10. Die Wegstreckenentschädigung steht unabhängig von den Besitzverhältnissen des genutzten Beförderungsmittels zu (z. B. auch dann, wenn das benutzte Fahrzeug im Wege des Car-Sharing genutzt wird oder es sich um ein Leasingfahrzeug handelt).
11. Die Kosten für ein Taxi sind erstattungsfähig, wenn dieses aus triftigen Gründen genutzt wird (dringende dienstliche Gründe, zwingende persönliche Gründe, z. B. schlechter Gesundheitszustand, keine regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel, Fahrten zwischen 23.00 und 6.00 Uhr). Liegen keine anerkannten triftigen Gründe für die Benutzung eines Taxis vor, so erhält der Dienstreisende eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 BRKG von 20 Cent je km zurückgelegter Strecke.
12. Wird dem Beschäftigten bei einer Dienstreise unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung angeboten und nimmt er dieses Angebot, obwohl es zumutbar war, nicht an, so erhält er weder Tage- noch Übernachtungsgeld. Entfallen wird auch der nach bisherigem Recht verbleibende (Rest)-anteil des Tagegeldes von 10 %, wenn der Beschäftigte vollständig unentgeltlich verpflegt wird. Die Kürzungsbeträge bei unentgeltlicher Bereitstellung einzelner Mahlzeiten werden vereinheitlicht.
13. Die bisherige Unterscheidung hinsichtlich der Abfindung zwischen Dienstgang (am Dienstort) und Dienstreise (außerhalb des Dienstortes) wird ersatzlos aufgehoben. Die Gewährung eines Tagegeldes ist vielmehr ausschließlich abhängig von der Dauer der Abwesenheit von Wohnung oder Dienststätte. Bei der Wahrnehmung von Dienstgeschäften innerhalb der Tarifzonen Berlins (Tarifbereiche A und B) und des Brandenburger Umlandes (Tarifbereich C) gehe ich jedoch weiterhin davon aus, dass Mehraufwendungen für Verpflegung tatsächlich nicht entstehen und somit die Zahlung eines Tagegeldes auch nicht in Betracht kommt.
14. Die komplizierte Berechnung des Übernachtungsgeldes, wenn die Kosten der Unterkunft höher sind als die Pauschale von 20,00 Euro, wird vereinfacht. Danach werden höhere Übernachtungskosten erstattet, wenn sie notwendig sind. In den Verwaltungsvorschriften werden Übernachtungskosten, die 60,00 Euro nicht überschreiten, pauschal als notwendig angesehen. Dieser Fall dürfte zumindest bei Übernachtungen in größeren Städten der Regelfall sein. Während bisher zusätzlich zum Übernachtungsgeld ein Zuschuss gewährt wurde und der verbleibende Restbetrag dann erstattungsfähig war, sofern die Kosten un-

vermeidbar waren, ist die jetzt vorgesehene Regelung ehrlicher und erfordert erheblich weniger Berechnungsaufwand. Die Neuregelung dürfte im Ergebnis noch nicht einmal einen Mehraufwand verursachen, da nach altem Recht in den meisten Fällen das Ergebnis der umfangreichen Berechnungen und Prüfungen lautete, dass die Übernachtungskosten in vollem Umfang zu erstatten waren; allerdings erforderte dieses Ergebnis stets umfangreichen Verwaltungsaufwand. In den Verwaltungsvorschriften werden die Fälle geregelt, in denen pauschal bestimmte Hotelkosten als angemessen anerkannt werden

15. Für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte aus besonderem Anlass werden keine Fahrtkosten erstattet. Diese Fahrten gehören zu den dienstlichen Aufgaben des Beamten.

Das Bundesministerium des Innern hat von seiner Ermächtigung in Artikel 1 § 16 in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Reform des Reisekostenrechts Gebrauch gemacht und am 1. Juni 2005 eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) erlassen. Sobald mir die Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) vorliegt, werde ich auch die BRKGVwV bekannt geben. Vorab besteht jedoch schon die Möglichkeit, die BRKGVwV auf den Internetseiten des Bundesministeriums des Innern (www.bmi.bund.de) einzusehen.

Im Auftrag
Feldmann